

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV
(DIJuF)

vom 7. November 2016

Zur Sicherung des Schutzes Minderjähriger bei gesetzlichen Änderungen beim Ehemündigkeitsalter und bei der Nichtigkeit/Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen („Kinderehen“-Debatte)

1 Kinderschutz erfordert Differenzierung

Das DIJuF beobachtet die teilweise aufgeheizte politische und mediale **Debatte unter der Überschrift „Kinderehen“** mit großer Sorge.

Die gestiegene Flüchtlingszuwanderung hat gesteigerte Aufmerksamkeit auch für das Phänomen minderjähriger verheirateter Geflüchteter mit sich gebracht. Zum Stichtag 31. Juli 2016 befanden sich laut Ausländerzentralregister 1.475 verheiratete ausländische Kinder und Jugendliche in Deutschland (1.152 Mädchen, 317 Jungen). Das Anliegen, die betroffenen **Kinder und Jugendlichen vor schädigenden Folgen einer Zwangsehe zu schützen**, hat zum Ruf nach gesetzlichen Änderungen geführt.

Ziel des gesetzgeberischen Handelns ist, dem Wohl der minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland zu dienen. Die (Nicht-)Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe kann hierbei **wichtiger Baustein für den Schutz und die Unterstützung** für nach Deutschland geflüchtete verheiratete Minderjährige sein. Sie steht aber weder am Anfang noch isoliert. Die Situation der jungen Mädchen und Jungen verlangt nach **Differenzierung**, wenn ihnen durch gesetzliche Verbote oder Gebote nicht ungewollt zusätzlich Leid zugefügt werden soll. Damit Hilfe und Schutz gelingen kann, ist wichtig, die Folgen gesetzlicher Änderungen für Mädchen und Jungen zu bedenken.

2 Ehemündigkeitsalter mit 18 ohne Ausnahmen

Derzeit soll eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden (§ 1303 Abs. 1 BGB). Allerdings besteht die Möglichkeit einer familiengerichtlichen Befreiung, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin 16 oder 17 Jahre alt ist, und der/die andere Ehepartner/in bereits volljährig (§ 1303 Abs. 2 BGB). Das DIJuF unterstützt gesetzgeberische Überlegungen, von diesen Ausnahmen künftig abzusehen und **keine Eheschließungen mit Minderjährigen in Deutschland mehr** zuzulassen.

Durch eine solche Schutzvorschrift werden die Möglichkeiten der Einflussnahme von Eltern und Familie auf Eheschließungen ihrer noch minderjährigen Kinder reduziert und die Selbstbestimmung junger Frauen und Männer gestärkt. Dem generalpräventiven **Schutz vor Zwangsehen** ist höheres Gewicht einzuräumen als dem Autonomiebedürfnis der Jugendlichen, auf eigenen Wunsch vor Volljährigkeit heiraten zu können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ehe mit Jugendlichen auch bisher nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in geschlossen werden konnte. Auch der (ehemals) moralische Makel einer Elternschaft ohne Ehe, also wenn eine Jugendliche schwanger oder ein Jugendlicher Vater wird, hat in Deutschland erheblich an Bedeutung verloren und fällt aus Sicht des Instituts im Verhältnis zum Schutzbedürfnis gegenüber erzwungenen Ehen nicht mehr entscheidend ins Gewicht.

3 Notwendige Unterscheidung zwischen Ehemündigkeit von Inlandsehen und Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe

Die einheitliche Festlegung des Ehemündigkeitsalters für Ehen, die in Deutschland geschlossen werden, ist zu unterscheiden davon, wie die deutsche Rechtsordnung mit Ehen umgeht, die vor einer Einreise im Ausland geschlossen wurden. Es geht um **zwei sehr unterschiedliche Lebens- und Rechtssituationen**.

Bei der Frage der **Ehemündigkeit** geht es darum, der **abstrakten Gefahr vorzubeugen**, dass eine Person, die nicht die erforderliche Reife besitzt, die Folgen dieser Eheentscheidung zu überschauen, eine Ehe eingeht. Bei der Frage der Anerkennung einer Ehe geht es dagegen um die Frage, ob ein im Ausland vorgenommener Rechtsakt auch im Inland Wirkungen erzielt. Während es bei der Frage der Ehemündigkeit also darum geht, eine Ehe von vornherein nicht entstehen zu lassen, geht es bei der Frage der **Anerkennungsfähigkeit** um die **nachträgliche Aufhebung bzw um die Nichtexistenz** eines von den Betroffenen bislang verbindlich empfundenen und faktisch gelebten Rechtsakts.

Im Ausland geschlossene Ehen mit oder zwischen Minderjährigen schaffen für die Kinder und Jugendlichen **Lebensrealitäten**, die mit dem Grenzübertritt nach Deutschland nicht qua gesetzlicher Anordnung ungeschehen gemacht werden können. In vielen Fällen würde eine (abrupte) Kappung der ehelichen Verbindung den Mädchen und Jungen sogar nachhaltige Schädigungen zufügen. Die Aufhebung im Ausland geschlossener Ehen erfordert daher zwingend eine **Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung von Belangen des Kindeswohls**.

4 Einzelfallentscheidung über Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe mit oder zwischen Minderjährigen

Hilfe und Schutz für minderjährige Flüchtlinge, die verheiratet nach Deutschland eingereist sind, hat die **Lebenswelt der Mädchen und Jungen als Ausgangspunkt** zu nehmen. Sie können Interventionen in ihr Leben nur integrieren und Veränderungen nur verarbeiten, wenn sie diese verstehen und für sich als gewinnbringend begreifen können. Dies gilt umso mehr, je älter die jungen Frauen und Männer sind und sogar dann, wenn Entscheidungen zur Ehe über den Kopf der Minderjährigen getroffen wurden oder die Ehe gegen ihren expliziten Willen erzwungen wurde. Es ist **conditio sine qua non für gelingende Hilfe- und Schutzmaßnahmen**, dass die Fachkräfte und staatlichen Stellen die Kinder bzw. Jugendlichen einbeziehen, sie bei ihren Interventionen mitnehmen und ihre oft tief empfundenen Ängste vor Veränderungen sowie elementaren Bedürfnisse, bspw. am Erhalt von Beziehungen zu ihren Herkunftsfamilien, nicht einfach übergehen. Das kinderrechtliche und familienrechtliche **Prinzip des Kindeswohlvorrangs** (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK, § 1697a BGB) erfordert daher **Einzelfallentscheidungen** über den Fortbestand der im Ausland geschlossenen und bereits über einen mehr oder weniger langen Zeitraum gelebten Ehen.

Eine generelle Versagung der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen, bei denen ein/e oder beide Partner/in/nen unter 18 Jahre alt sind, wäre daher ungeeignet, um den verfolgten Zweck zu erreichen, nämlich das Wohl der Minderjährigen zu sichern und sie vor Gefährdungen zu schützen. Eine **generelle Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehen hätte in vielen Fällen rechtliche und/oder tatsächliche Nachteile für die Kinder und Jugendlichen** zur Folge (siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte, Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen, 2016). Es würden sich **Rechtsfolgen** ergeben, die dem Wohl der jungen Menschen widersprechen können:

- Die zuvor verheirateten jungen Frauen und Männer verlieren die materielle Sicherung durch ihre Ehepartner/innen. **Unterhalts- und Erbrechtsansprüche** bestünden nicht mehr.
- Haben die Eheleute ein gemeinsames Kind, so verliert dieses – zumindest vorübergehend – seinen Vater. Bei Nichtigerklärung der Ehe bekäme das Kind einer minderjährigen Mutter einen Vormund, da es keinen Vater hätte und die **elterliche Sorge der Mutter** ruhen würde (§ 1673 Abs. 2 BGB) – und das selbst dann, wenn die Eltern ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Kind nachgekommen sind. Die Sorgeverantwortung des Vaters müsste erst mittels Vaterschaftsanerkennung und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen (wieder) hergestellt werden.

Die **tatsächlichen Belastungen** durch eine Nichtanerkennung oder Nichtigkeit der Ehen können für die Mädchen und Jungen noch deutlich weitreichender sein:

- So kann die Familie im Herkunftsland die Ehe für ihre Tochter deshalb initiiert haben, um ihr die Flucht zu ermöglichen. Zum einen kann die **Ehe zum Schutz geschlossen** worden sein und auch tatsächlich Schutz geben, nicht nur auf der Flucht, sondern auch „im fremden Land“. Es kann sogar eine tragfähige eheliche Beziehung entstanden sein. Zum anderen kann für die junge Frau mit der Ehe sowohl ein Auftrag der Familie als auch Dankbarkeit gegenüber dem Ehemann verbunden sein. Die Auflösung der Ehe kann von ihr daher als Illoyalität empfunden

den werden. Auf Seiten der jungen Frauen und Männer kann dies zu **schweren Schuldgefühlen und Gewissenskonflikten** und/oder zu **Brüchen mit oder Entfremdung von der Familie** führen. Die Nichtehelichkeit der Elternschaft kann – in den Augen der Familie und sozialen Gemeinschaft – Ehrverlust zur Folge haben. Eine generelle Nichtanerkennung der Ehe kann daher dem Wohl der Kinder und Jugendlichen erheblich widersprechen und es in Einzelfällen sogar gefährden.

- Die Mädchen und Jungen bringen nicht zuletzt aufgrund ihrer bisherigen Lebenserfahrungen eine Eigenständigkeit mit, haben auf der Flucht eine „Überlebensselbstständigkeit“ erworben, aufgrund derer **Interventionen gegen ihren Willen** nur begrenzt zu ihrem Wohl wirken können. Die Jugendämter machen die Erfahrung, dass eine Trennung gegen den Willen in vielen Fällen dazu führt, dass sich die Eheleute **erneut auf die Flucht begeben**, in diesem Fall vor den deutschen Behörden und zum weiteren Nachteil des Schutzes der Kinder und Jugendlichen.
- Die Fluchterfahrungen führen die Eheleute – unabhängig vom Zustandekommen der Ehe – regelmäßig in einer Schicksalsgemeinschaft zusammen und lassen meist **Abhängigkeitsverhältnisse** entstehen. Auch wenn die Beziehung für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen im Einzelfall abträglich oder schädlich ist, kann die Aufeinanderbezogenheit **nicht durch Rechtsakt und sofortige Trennung beendet** werden, ohne die Mädchen oder Jungen zusätzlich zu belasten.
- Die jungen Frauen und Männer haben in aller Regel **keine Kenntnis** über das, was sie von den Hilfe- und Schutzsystemen in Deutschland erwarten können. Sie können sich emotional und in ihrem Handeln daher regelmäßig nur auf Veränderungen für ihre Lebenssituation einlassen, wenn sie die **Alternativen zuvor erfasst und als für sich positiv erkannt** haben. Die **Sicherstellung von Schutz und Hilfe erfordert Zeit für einen Vertrauensaufbau** zu Personen jenseits der ehelichen Beziehung. Abrupte rechtliche Auflösung der ehelichen Verbindung kann massive Angst und Abwehr auslösen und damit den intendierten Schutz der jungen Mädchen und Frauen eher behindern als ihn zu befördern.

5 Kinderschutz auch ohne Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe möglich

Jugendamt und Familiengericht haben minderjährigen verheirateten Geflüchteten auch unabhängig einer Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe Schutz zu gewähren (ausführlich hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 370). Das **Jugendamt ist zur Inobhutnahme verpflichtet** (§ 42a Abs. 1 SGB VIII), da der/die Ehepartner/in regelmäßig weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte/r ist. Im Rahmen der Inobhutnahme bestimmt das Jugendamt den Aufenthalt der/des Minderjährigen und ist befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind (§ 42 Abs. 2 S. 4, § 42a Abs. 3 SGB VIII). Findet keine Inobhutnahme statt, weil sich die/der verheiratete Minderjährige in Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten befindet, hat das Jugendamt **beim Familiengericht die Bestellung einer Vormundschaft** anzuregen. Die Vormundschaft beschränkt sich dabei zwar auf die Vermögenssorge und auf die Vertretung in Angelegenheiten der Personensorge, da die/der minderjährige Verheiratete die tatsächliche Sorge in persönlichen Angelegenheiten allein übernimmt (§ 1633 BGB). Freiräume sind aber auch bei anderen Jugendlichen als wachsendes Bedürfnis nach Selbstbestimmung zu achten (§ 1626 Abs. 2 BGB).

6 Verbindlichkeit von Beratung und Hilfe statt generelle Aufhebung der Ehe

Sollen Interventionen zum Schutz minderjähriger verheirateter Flüchtlinge erfolgreich wirken, stehen **Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe** (§ 8 Abs. 3, § 16, 17 SGB VIII) sowie der **Schutzauftrag des Jugendamts** (§§ 8a, 42 SGB VIII) **notwendig im Zentrum**. Für mit ihren Ehepartner/inne/n eingereiste minderjährige Flüchtlinge ist nicht immer leicht, Zugang zu den Hilfen zu finden, die sie benötigen, bzw ist es für Jugendamt und Beratungsdienste umgekehrt oft schwer, mit ihnen eine belastbare Hilfebeziehung aufzubauen, in der sich die Mädchen oder Jungen ggf mit ihren Sorgen und Nöten anvertrauen können.

Daher könnte ein **regelhaftes familiengerichtliches Prüfverfahren zur Anerkennung der Ehe in Deutschland** einen Rahmen bieten, in dem die nötige Verbindlichkeit hergestellt werden kann, um den Zugang zu den Eheleuten verlässlich zu gewährleisten. Die Ehe hätte vorläufig Bestand. Das Verfahren kann aktivierender Ausgangspunkt sein für Aufklärung und Beratung über die Gesetze und Werte sowie insbesondere auch die Unterstützungsmöglichkeiten in Deutschland. Es hätte **Türöffner-Funktion für den Zugang zu weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**. Das Jugendamt könnte verpflichtet werden, ein entsprechendes Prüfverfahren anzuregen, wenn es Kenntnis von einer im Ausland geschlossenen Ehe mit mindestens einer/-m minderjährigen Ehepartner/in erlangt.

Wichtig ist, hierbei **keinen unangemessenen Zeitdruck** für Entscheidungen herzustellen, sondern ausreichend Zeit zu geben, die Situation und Perspektiven zusammen mit den Kindern und Jugendlichen – sowie ihren Ehepartner/inne/n – zu klären. Dabei sollten **getrennte und längerdauernde Beratungen** vorgesehen sein, damit die jungen Frauen und Männer im Einzelkontakt Vertrauen aufbauen und frei sprechen können. Das DIJuF regt an, ein solches **Ineinandergreifen von familiengerichtlichen Verfahren und Hilfeangeboten der Kinder- und Jugendhilfe** zu entwickeln, um im Miteinander dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu dienen.